

## Merkmale zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

### Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

- ⤴ Kinder unter 18 Jahre
- ⤴ Gewöhnlicher Aufenthalt bei einem Elternteil in Deutschland, der ledig, verwitwet, geschieden ist oder vom Ehegatten dauernd getrennt lebt
- ⤴ Keine oder zu wenige Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge
- ⤴ Bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Vorliegen eines Aufenthaltstitels

### Zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für Kinder ab 12 Jahren:

- ⤴ Das Kind bezieht keine Leistungen nach dem SGB II oder
- ⤴ Durch den Unterhaltsvorschuss kann der SGB II-Bezug des Kindes vermieden werden oder
- ⤴ Der betreuende Elternteil verfügt über mind. 600,00 € Bruttoeinkommen

**Anspruchsvoraussetzung ist in jedem Fall, dass der betreuende Elternteil seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.**

### Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussbeträge?

Altersstufe	Alter	Auszahlungsbetrag (seit 01.01.2024)
I	0 bis 5 Jahre	230,00 €
II	6 bis 11 Jahre	301,00 €
III	12 bis 17 Jahre	395,00 €

### Welches Einkommen des Kindes wird auf die Höhe des Unterhaltsvorschusses angerechnet?

- ⤴ Unterhaltszahlungen (auch mittels Zwangsvollstreckung) bzw. Waisenbezüge
- ⤴ Eigenes Einkommen des Kindes (über 15 Jahren), das keine allgemeinbildende Schule besucht
- ⤴ Ausbildungsvergütungen (nach Abzug einer Pauschale zur Hälfte)

### Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil?

Sie müssen alle Änderungen unverzüglich anzeigen, die für die Leistung des Unterhaltsvorschusses bedeutend sind, insbesondere wenn

- ⤴ Sie **Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil oder Halbwaisenrentenbezüge** für Ihr Kind erhalten bzw. sich die Höhe ändert
- ⤴ Sie **heiraten** wollen
- ⤴ Sie beabsichtigen, **umzuziehen**
- ⤴ Sie (erneut) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes **zusammenziehen** wollen
- ⤴ das Kind auch von dem anderen Elternteil (**mit-**)**betreut** wird bzw. wenn sich der Umfang Ihrer Betreuung ändert
- ⤴ Ihr Kind die Schule verlässt
- ⤴ Ihr Kind mindestens 15 Jahre alt ist **und** Einkünfte jeglicher Art erzielt
- ⤴ Ihr **Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt**, weil es bei dem anderen Elternteil oder den Großeltern lebt oder in Obhut genommen wurde
- ⤴ Sie eine **neue Bankverbindung** haben

Bei Angaben von verheirateten Alleinerziehenden zum dauerhaften Getrenntleben besteht auch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt, welche von der Unterhaltsvorschussstelle überprüft wird.

**Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Anzeige bei einer anderen Stelle wie Beistandschaft oder Jobcenter genügt nicht!**

### Bitte beachten Sie:

- ⤴ Zu Unrecht erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen müssen zurückgefordert werden.
- ⤴ Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher auf die Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter oder auf die Leistungen nach dem SGB XII vom Sozialamt angerechnet und müssen dort entsprechend angezeigt werden.
- ⤴ Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.
- ⤴ Die Unterhaltsvorschussleistungen werden von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, vorbehaltlich seiner Leistungsfähigkeit zurückgefordert.

### Ihre Ansprechpersonen bei der Unterhaltsvorschussstelle:

Frau Ax	) 0641 9390-9243
Herr Baaske	) 0641 9390-6412
Frau Blank-Felzer	) 0641 9390-9505
Herr Gebhardt	) 0641 9390-9507
Herr Kehr	) 0641 9390-9241
Frau Männche	) 0641 9390-9195
Frau Onderka	) 0641 9390-9506
Frau Römer	) 0641 9390-9115
Frau Schleer	) 0641 9390-6129
Frau Sonnekalb	) 0641 9390-9729
Frau Sparwald	) 0641 9390-9223